

## **Richtlinie zur Förderung von Russpartikelkatalysatoren für dieselbetriebene Pkw**

### **1) Allgemeine Bedingungen**

Die Stadtgemeinde Leoben gewährt als Maßnahme zur Feinstaubreduktion einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für den nachträglichen Einbau von Russpartikelkatalysatoren bei Diesel-Pkw.

Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Leoben gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### **2) Förderungsvoraussetzungen**

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- der Eigentümer/die Eigentümerin des nachgerüsteten Pkw den Hauptwohnsitz in der Stadt Leoben hat
- das Fahrzeug auf Wohnsitz Leoben zugelassen ist und ein LE-Kennzeichen besitzt
- der Einbau des Russpartikelkatalysators durch eine Fachwerkstatt erfolgt ist
- die Originalrechnung über die erfolgte Nachrüstung vorgelegt wird
- das Fahrzeug nicht bereits dem Abgasstandard Euro 4 oder höher entspricht

### **3) Förderungswerber/innen**

Förderungswerber(innen) können nur natürliche Personen sein, auf deren Name und Adresse das dieselbetriebene Kraftfahrzeug zugelassen ist.

### **4) Anträge**

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bei der Stadtgemeinde Leoben, Referat für Umwelt und Tiefbau einzubringen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Meldezettel des Fahrzeugeigentümers/der Fahrzeugeigentümerin und Zulassungsschein
- Originalrechnung der Fachwerkstätte vom Förderungsjahr

### **5) Höhe des Zuschusses**

Die Stadtgemeinde Leoben gewährt einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von € 100,- pro nachgerüsteten Diesel-Pkw. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber/die Förderungswerberin eine schriftliche Nachricht über die Zuerkennung dieses Betrages.

### **6) Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2006 rückwirkend in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Dr. Matthias Konrad)